

BFS Aktuell

19 Kriminalität und Strafrecht



Neuchâtel, September 2016

Strafurteile Erwachsene 2014

Nationalitäten und methodische Grundlagen

Das Bundesamt für Statistik (BFS) publiziert neu Details zu den Nationalitäten der verurteilten Erwachsenen. Die Daten werden nach Aufenthaltsstatus, Alter und Geschlecht differenziert ausgewiesen. Teilweise macht die Qualität der Daten eine Gruppierung notwendig.

Die Tabellen mit den Daten sind unter www.statistik.ch → Themen → 19 – Kriminalität, Strafrecht → Kriminalität, Strafvollzug → Jugend- und Erwachsenurteile → Daten, Indikatoren → Überblick → Verurteilte Personen einsehbar. Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um einen methodischen Begleitbericht, der die Massnahmen und Methoden beschreibt, mit denen die Aussagekraft der Resultate erhöht wird.

1 Ausgangslage

Bis anhin publizierte das BFS die Anzahl verurteilter Personen nach folgenden Variablen: Geschlecht, Alter und Nationalität in zwei Kategorien das heisst Schweizer/innen und Ausländer/innen.

Seit dem Jahr 2008 ist es zudem möglich, den Aufenthaltsstatus für die ausländischen Verurteilten auszuweisen. Die Datenbank der Strafurteilsstatistik enthält aber detaillierte Angaben zur Nationalität der verurteilten Personen. Um die Nationalitäten im Detail zu publizieren, mussten die Daten vorgängig aufbereitet werden, das heisst die Qualität der Daten musste geprüft und die Qualität der zu publizierenden Daten sichergestellt werden. Als Ergebnis dieser Aufbereitung werden jetzt auf den Internetseiten des BFS Tabellen mit Angaben zu den einzelnen Nationalitäten oder zu Nationalitätengruppen für das Jahr 2014 publiziert.

Innerhalb der einzelnen Nationalitäten oder Nationalitätengruppen wird unterschieden, ob sich eine Person längerfristig in der Schweiz aufhält oder nicht. In der ersten Kategorie sind die B- und

C-Aufenthalter und in der zweiten alle Ausländer mit anderem Aufenthaltsstatus und solche ohne Aufenthaltsstatus wie z. B. Touristen oder illegale Aufenthalter enthalten. Für die erste Kategorie wurden Belastungsraten errechnet, d. h. es wird ausgewiesen, wie viele Personen einer bestimmten Nationalität oder Nationalitätengruppe pro 1000 Einwohner derselben Nationalität oder Nationalitätengruppe verurteilt wurden. Dies, um der unterschiedlichen Anzahl Personen pro Nationalität, die sich in der Schweiz längerfristig aufhalten, Rechnung zu tragen (vgl. Kap. 4.1.2). Für die Verurteilten ohne längerfristigen Aufenthalt werden differenziert nach Nationalität oder Nationalitätengruppen nur die absoluten Zahlen ausgewiesen. Alle Angaben werden jeweils differenziert nach Geschlecht und Altersklassen angeboten.

Die Zahlen werden für das Strafgesetzbuch, das Strassenverkehrsgesetz, das Betäubungsmittelgesetz und das Ausländergesetz zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Bericht untersucht die Grenzen der Auswertung von Strafurteilen nach Nationalitäten und ist als methodischer Begleitbericht zu verstehen.

2 Grenzen der Kriminalstatistiken

2.1 Kriminalstatistiken als Indikator für Kriminalität

Das Phänomen Kriminalität kann nicht direkt mit den Kriminalstatistiken gemessen werden, da der Polizei nicht alle Straftaten gemeldet werden und nicht bei allen verzeigten Straftaten ein Täter ermittelt werden kann, der von einem Gericht verurteilt wird.

Grafik G1 zeigt den Trichter des Strafverfolgungsprozesses, bei dem in jeder Etappe die Anzahl zu zählender Fälle immer kleiner wird. Dies hat einen Einfluss auf die Aussagekraft der Statistik.

Darstellung Hellfeld und Dunkelfeld im Rahmen der Strafverfolgung

G 1



Quelle: BFS – Sektion Kriminalität und Strafrecht

© BFS 2016

Damit eine Straftat sich in der Strafurteilsstatistik wiederfindet, muss diese erst einmal polizeilich registriert werden. Das heisst, es stehen nur Daten zum sogenannten Hellfeld zur Verfügung. Aussagen zum Dunkelfeld, d. h., den Straftaten, die der Polizei nicht gemeldet werden, sind nicht möglich. Wie gross das Dunkelfeld ist, kann anhand von Opferbefragungen geschätzt werden. Diese Dunkelfeldforschungen haben ergeben, dass der Anteil nicht angezeigter Straftaten (Dunkelfeld) von Straftat zu Straftat sehr unterschiedlich sein kann. Insbesondere bei Gewaltstraftaten – und bei diesen wiederum solche, die von Personen aus dem persönlichen Umfeld begangen wurden – soll das Dunkelfeld gross sein, da diese besonders selten bei der Polizei rapportiert werden. Bei Vermögensstraftaten wird hingegen ein kleineres Dunkelfeld vermutet¹.

Neben der Registrierung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde ist die Identifikation einer tatverdächtigen Person notwendig. Wurde eine Person als tatverdächtig identifiziert, dann spricht man in der Kriminalitätsstatistik von einer aufgeklärten Straftat. Anhand der Anzahl aufgeklärter Straftaten errechnet man eine Aufklärungsquote. Diese ist von Straftat zu Straftat verschieden. Bei den Gewaltstraftaten, bei denen in den meisten Fällen ein direkter Kontakt zwischen Opfer und Täter gegeben ist, ist die Aufklärungsquote sehr viel höher als bei den Vermögensdelikten².

In einem letzten Schritt muss die tatverdächtige Person von einem Gericht verurteilt werden, damit diese in der Strafurteilsstatistik erscheint.

Somit beziehen sich die Angaben der Strafurteilsstatistik, auf denen die neu publizierten Auswertungen basieren, nur auf einen Teil der tatsächlich vorgefallenen Kriminalität und es muss davon ausgegangen werden, dass die Art der Straftat, die begangen wurde, einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit hat, in der Kriminalstatistik zu erscheinen. Welche Straftat eine Person begeht, hängt unter anderem von der sogenannten Gelegenheitsstruktur ab³. Das heisst, je nach Lebenssituation der potentiellen Täter/in und Opfer steigt oder sinkt die Wahrscheinlichkeit, eine bestimmte Straftat zu begehen oder Opfer einer solchen zu werden. Dabei ist die Gelegenheitsstruktur einer Person auch davon abhängig, wie lange sie sich bereits in der Schweiz aufhält und in welchem Kontext diese Person in der Schweiz wohnt. Einen Diebstahl kann man begehen, ohne integriert zu sein. Andere Vermögensdelikte, wie Betrug oder Veruntreuung, setzen ein gewisses Mass an Integration voraus. Kommt eine Person beispielsweise alleine als Flüchtling in die Schweiz, ist die Möglichkeit, häusliche Gewalt zu begehen, sehr viel geringer als bei Personen, die sich hier mit ihrer ganzen Familie aufhalten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die vom BFS neu publizierten Daten – wie bisher – nur einen Teil der Kriminalität abbilden und dass die Wahrscheinlichkeit, nach der Begehung einer Straftat ins Strafregister eingetragen zu werden, nicht für alle Arten von Straftaten und somit nicht für alle Bevölkerungsgruppen gleich gross ist.

¹ Zu den unterschiedlichen Anzeigeverhalten s. Killias, M.; Kuhn, A.; Aebi, M., *Grundriss der Kriminologie*, Stämpfli, Bern 2011, S. 77.

² Zu den Aufklärungsquoten s. *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Jahresbericht 2015*, 2015; Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2016, S. 13. Unter: www.statistik.ch → Aktuell → Publikationen

³ Mehr zum Routine Activity Approach s. Felson, M.; Cohen, L.E.; *Human Ecology and Crime: A Routine Activity Approach in Human Ecology*, 1980, 8/4, S. 389–406.

2.2 Nationalität und Straffälligkeit

Die Publikation der Nationalitäten von verurteilten Personen ermöglicht es, das Kriminalitätsaufkommen in den sich nach Nationalität unterscheidenden Bevölkerungsgruppen zur vergleichen. Ein solcher Vergleich ist aber nicht immer aussagekräftig, weshalb dabei nachfolgende Punkte zu beachten sind.

Da grosse nationale Gruppen grundsätzlich ein grösseres Kriminalitätsaufkommen aufweisen als kleinere, können die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen nur verglichen werden, wenn bekannt ist, wie viele Personen mit derselben Nationalität sich in der Schweiz aufhalten. So kann berechnet werden, wie viele Personen pro 1000 Einwohner/innen einer bestimmten Nationalität oder Nationalitätengruppe ins Strafregister eingetragen worden sind. Für Personen, die sich als Touristen oder illegal in der Schweiz aufhalten, sind diese Zahlen nicht bekannt. Folglich werden die Belastungsraten nur für Personen aus der ständigen Wohnbevölkerung berechnet. Für Personen, die nicht der ständigen Wohnbevölkerung angehören (Touristen, illegal Anwesende usw.) macht die Berechnung einer Belastungsrate keinen Sinn, weshalb nur die absoluten Werte zur Verfügung stehen.

Ein Vergleich der Belastungsraten der Personen, die sich längerfristig in der Schweiz aufhalten, zeigt einen statistischen Zusammenhang zwischen den Nationalitäten (oft auch Regionen) und der Belastungsrate. Das heisst, bestimmte Nationalitäten oder Nationalitäten aus bestimmten Regionen weisen eine höhere oder eine niedrigere Belastungsrate aus, als die Personen mit schweizerischer Nationalität. Trotz Feststellung einer höheren oder niedrigeren Belastungsrate je nach Nationalität liegen die konkreten Gründe für die Unterschiede nicht in der Nationalität an sich. Die Auswertung der Strafurteile nach Nationalität hat beschreibenden Charakter und erlaubt keine ursächlichen Schlussfolgerungen. Die Nationalität steht in diesem Zusammenhang stellvertretend für eine konkrete Konstellation von Schutzfaktoren, die die Begehung einer Straftat unwahrscheinlicher machen, und von Risikofaktoren, welche wiederum die Begehung wahrscheinlicher machen. Wohlstands- und Bildungsniveau, die Migrationsgeschichte und die Integrationschancen können je nach Ausprägung Risiko- oder Schutzfaktoren sein. Es sind diese Elemente, die nach heutigem Forschungsstand ein höheres oder niedrigeres Kriminalitätsaufkommen zumindest teilweise erklären können⁴.

Auch die Geschlechter- und Altersverteilung der Bevölkerungsgruppe hat einen Einfluss auf die Belastungsrate. Straffällige sind in der Regel eher männlich und jung. Verteilen sich diese Faktoren unterschiedlich auf die einzelnen Nationalitäten, dann führt dies zu einer höheren oder niedrigeren Belastungsrate.

Für viele dieser Faktoren stehen in der Strafurteilsstatistik keine Daten zur Verfügung. Die Strafurteilsstatistik enthält nur die wichtigsten Informationen zur verurteilten Person (unter anderem: Geschlecht, Alter, Nationalität und Aufenthaltsstatus). Diese Angaben werden bei der Aufbereitung der Daten berücksichtigt. Angaben zum sozioökonomischen Status oder zur Migrationsgeschichte der Person liegen nicht vor.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für die Erstellung von aussagekräftigen Vergleichen, Belastungsraten berechnet werden. Diese können jedoch nur für die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz erstellt werden. Es handelt sich nur um eine beschreibende Darstellung. Dies bedeutet, dass ein Kausalzusammenhang zwischen Nationalität und Kriminalität nicht abgeleitet werden kann. Anderen Forschungsarbeiten zufolge besteht ein Kausalzusammenhang zwischen Kriminalität und anderen Faktoren (Bildungsstand, Alter, Geschlecht usw.), welche bei der Publikation der Daten nur teilweise mitberücksichtigt werden können.

3 Qualität der Daten

3.1 Datenquelle

Die Daten der Strafurteilsstatistik stammen aus dem zentralen Schweizerischen Strafregister. Das Bundesamt für Statistik erhält monatlich die neu ins Strafregister eingetragenen Urteile mit den dazugehörigen soziodemographischen Merkmalen der verurteilten Person. Es handelt sich dabei primär um Verurteilungen aufgrund von Vergehen und Verbrechen. Da Verurteilungen aufgrund von Übertretungen nur in Ausnahmefällen ins Strafregister eingetragen werden⁵, weist die Strafurteilsstatistik ausschliesslich Verurteilungen aus, die aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens ergangen sind.

Das Strafregister hat an sich keine statistische Funktion, sondern soll den Behörden und Bürgern/innen Auskunft darüber geben, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht. Die Personendaten, die zu jeder ins Strafregister eingetragenen Person erfasst werden, dienen dazu, die Person zu identifizieren und zu gewährleisten, dass bei einer Abfrage oder bei einem erneuten Eintrag diese Person gefunden werden kann. Wichtig sind insbesondere Angaben, die sich gar nicht oder nur selten ändern. Informationen

⁴ Zur Frage der Kriminalität der Ausländer s. Killias, M.; Kuhn, A.; Aebi, M., Grundriss der Kriminologie, Stämpfli, Bern 2011, S. 141 ff. mit weiterführenden Hinweisen.

⁵ Eine Verurteilung aufgrund einer Übertretung wird nur dann in das Schweizerische Strafregister aufgenommen, wenn eine Busse von mehr als 5000 Franken oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden verhängt wird, die urteilende Behörde im entsprechenden Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet wird, bei einer erneuten Widerhandlung eine Busse mit einer bestimmten Mindestgrenze oder neben einer Busse eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe auszusprechen oder ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot verhängt wird oder die Verurteilungen wegen Übertretungen, die grundsätzlich nicht einzutragen sind, wenn sie Teil eines Urteils bilden, das einzutragen ist (z.B. eine Tötlichkeit, Betäubungsmittelkonsum usw.). www.admin.ch → Bundesrecht Systematische Rechtssammlung → Landesrecht → 3 Strafrecht – Strafrechtspflege – Strafvollzug → 33 Strafregister → 331 Verordnung vom 29. September 2006 über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung)

zum Namen und zum Geburtsdatum sind daher wichtiger als Angaben zur Nationalität oder zum Aufenthaltsstatus. Wird eine Person im Strafregister aufgrund von zwei Verurteilungen mit unterschiedlichen Nationalitäten erfasst, werden diese auch im Strafregister so eingetragen und beibehalten. Dies geschieht, wenn eine Person die Nationalität geändert hat oder auch wenn Personen, die keine Papiere vorweisen können, wissentlich falsche Angaben machen. Fehlerfassungen sind aber auch möglich.

Was den Aufenthaltsstatus angeht, werden keine aufwändigen Nachforschungen angestellt, wenn im Urteil die Angaben zum Aufenthaltsstatus fehlen, da diese Information für die Funktionalität des Strafregisters irrelevant ist.

Dieser Umstand hat von einem statistischen Standpunkt aus einen Einfluss auf die Datenqualität und kann bei Detailauswertungen nach Nationalität und Aufenthaltsstatus die Aussagefähigkeit einschränken. Aus diesem Grund muss die Qualität der Angaben zur Nationalität und zum Aufenthaltsstatus vor einer Publikation geprüft werden.

3.2 Nationalitäten

Bei der Prüfung der Qualität der Nationalitäten wurden zum Teil bei mehrfach **Verurteilten wechselnde Nationalitäten** (insbesondere Aufspaltung von Staaten und regionale Vermischungen), **ungültige Ländercodes** und **fehlende Werte** entdeckt.

Quantitativ fallen insbesondere die bei mehrfach Verurteilten entdeckten **wechselnden Nationalitäten** ins Gewicht. In diesem Bereich muss nach plausiblen und unplausiblen Nationalitätenwechseln unterschieden werden (s. 6.3.1). Anhand des Anteils unplausibler Fälle an allen Nationalitätenwechseln wird eine Unsicherheitsquote bestimmt.

Um diesen auf ein Mindestmass zu senken, wurden folgende Gruppierungen gemacht: Zusammenlegung des ehemaligen Jugoslawiens (inkl. Albanien), der ehemaligen UdSSR und der ehemaligen Tschechoslowakei, Zusammenlegung der Länder des Nahen Ostens und Gruppierung des Kontinents Afrikas in sieben Regionen.

Für einige wenige Länder/Regionen blieb der Anteil aber trotz Gruppierung dennoch zu hoch. Auf eine differenzierte Darstellung der Nationen wurde ab einer Unsicherheitsquote von 5% verzichtet. Die Länder, deren Anteil höher ist, wurden unter der Kategorie «übrige Nationalitäten» zusammengefasst.

Da sich die Qualität der Daten von Jahr zu Jahr verändern kann, ist die Liste der differenziert ausgewiesenen Länder/Regionen nicht statisch.

Die oben beschriebene Gruppierung führt auch dazu, dass die **ungültigen Ländercodes** verschwinden. **Fehlende Werte** waren in diesem Zusammenhang eher selten. Details zu den Auswertungen s. Anhang 1 (S. 7).

3.3 Aufenthaltsstatus

Bei den Analysen zur Qualität der Angaben zum Aufenthaltsstatus wurden zum Teil **fehlende Werte, unplausible Werte** und **Unklarheiten bei der zeitlichen Einordnung** der Angaben gefunden.

Fehlende Werte beim Aufenthaltsstatus – deren Anteil bei gewissen Nationalitäten hoch ist – können eine Unsicherheit bezüglich der Zugehörigkeit der Verurteilten zur ständigen Wohnbevölkerung verursachen. Diese Unsicherheit überträgt sich auch auf die für die verurteilten Personen aus der Wohnbevölkerung errechneten Belastungsraten. Deshalb werden die Fälle mit unbekanntem Aufenthaltsstatus in den Auswertungstabellen einmal zur Wohnbevölkerung und einmal nicht zur Wohnbevölkerung gezählt. Auf diese Weise werden minimale und maximale Werte (absolute Zahlen und Belastungsraten) berechnet und ausgewiesen. Wenn alle Personen mit unbekanntem Aufenthaltsstatus keinen B- oder C-Ausweis hätten, wäre der minimale Wert richtig, hätten hingegen alle Personen mit unbekanntem Aufenthaltsstatus einen B- oder C-Ausweis, wäre der maximale Wert richtig. Zur Illustration der Unsicherheiten, die durch verurteilte Personen mit unbekanntem Aufenthaltsstatus entstehen können, werden nachfolgend der unsicherste Fall und ein Fall ohne Unsicherheit beschrieben. Bei den im Jahr 2014 wegen einer Straftat des StGBs verurteilten Personen mit rumänischer Nationalität im Alter von 18 bis 29 Jahren liegt die minimale Belastungsrate bei 14‰ und die maximale 43,4‰. Diese Gruppe weist somit mit einer Spanne von 29,4‰ die grösste Unsicherheit aus, da viele verurteilte Personen mit Aufenthaltsstatus «unbekannt» registriert worden sind.

Hingegen stimmen 2014 die minimale und maximale Belastungsrate der wegen einer Straftat gegen das StGB verurteilten und in der Schweiz wohnhaften Dänen und Däninnen überein. Entsprechend besteht 2014 keine Unsicherheit betreffend der zur Wohnbevölkerung zugehörigen, verurteilten Dänen.

Unplausible Werte zum Aufenthaltsstatus wurden insbesondere bei den Touristen, illegalen Anwesenden oder bei den Personen aus der Asylbevölkerung gefunden. Bei Personen mit B- und C-Aufenthaltsbewilligung war dies nur sehr selten der Fall. Aus diesem Grund werden separate Ergebnisse nur für verurteilte Personen mit B- und C-Ausweis ausgewiesen, Touristen, illegalen Anwesende oder Personen aus der Asylbevölkerung werden in einer Restkategorie zusammengefasst.

Auf die **Unklarheiten bei der zeitlichen Einordnung** der registrierten Angaben zum Aufenthaltsstatus konnte lediglich hingewiesen werden. Es ist nicht wirklich klar, auf welchen Zeitpunkt sich der erfasste Aufenthaltsstatus bezieht. Es muss nicht zwingend derjenige des Verurteilungsjahres sein.

Das BFS prüft gegenwärtig die Möglichkeit, die fehlenden Werte durch eine Verknüpfung der Daten mit der Bevölkerungsstatistik zu ergänzen, um die Qualität der Resultate in der Zukunft noch zu verbessern. Eine solche Massnahme würde auch eine Überprüfung der Angaben aus dem der Strafurteilsstatistik ermöglichen, womit sowohl bei den unplausiblen Angaben als auch bei der zeitlichen Einordnung eine Verbesserung der Datenlage zu erwarten wäre.

Details zu den Auswertungen s. Anhang 2 (S. 11.).

4 Berechnung der Belastungsraten

Um das Kriminalitätsaufkommen innerhalb der unterschiedlichen Nationalitäten besser beurteilen zu können, ist es notwendig, die Anzahl verurteilter Personen zu jener der entsprechenden Wohnbevölkerung ins Verhältnis zu setzen. Das heisst, es muss ausgerechnet werden, wie viele Verurteilte (Zähler) auf 1000 Personen der entsprechenden Wohnbevölkerung (Nenner) kommen.

Damit die Berechnung der Kriminalitätsrate Sinn ergibt, muss sichergestellt sein, dass die im Zähler betrachteten verurteilten Personen zur Bezugsbevölkerung gehören, für welche die Rate berechnet wird. Diese Übereinstimmung ist nicht zwangsläufig gegeben, denn die Daten stammen aus zwei unterschiedlichen Quellen⁶. In der Folge müssen die Touristen und sich in der Schweiz illegal aufhaltenden Ausländer/innen von den verurteilten Personen abgezogen werden, weil sie nicht Teil der Wohnbevölkerung sind. Um die grösstmögliche Übereinstimmung zwischen den beiden Datenquellen zu erreichen, müssen aus beiden Statistiken auch die nicht dauerhaft in der Schweiz niedergelassenen Ausländer ausgeschlossen werden, da die Fluktuation über das Kalenderjahr zu gross ist. Daraus resultiert eine Beschränkung auf die ständige Wohnbevölkerung.

4.1 Bezugsbevölkerung

Die Bezugsbevölkerung bezieht sich auf die Personen, die jeweils dieselbe Nationalität und denselben Aufenthaltsstatus wie die verurteilten Personen haben. So werden bei der Berechnung der Belastungsraten nur Gruppen mit derselben Nationalität und demselben Aufenthaltsstatus in Bezug gesetzt.

4.1.1 Zusammensetzung

Um die konkreten Belastungsraten zu berechnen, muss in einem ersten Schritt bestimmt werden, wie sich diese Bezugsbevölkerung und somit auch die Gruppe der Verurteilten zusammensetzt.

In der Bevölkerungsstatistik gehören zur ständigen Wohnbevölkerung – neben den Schweizer Bürgern und Bürgerinnen – alle ausländischen Personen mit einem B- oder C-Ausweis und Asylbewerber/innen, die sich bereits mindestens ein Jahr in der Schweiz aufhalten. In der Strafurteilsstatistik fehlt aber die Information, ob sich ein Asylbewerber oder eine Asylbewerberin bereits länger als ein Jahr in der Schweiz aufhält oder nicht. Aus diesem Grund werden die Asylbewerber bei der Berechnung der Belastungsraten nicht berücksichtigt.

Die Daten der Bezugsbevölkerung werden aus der Bevölkerungsstatistik entnommen. Diese wird mit den am 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Angaben zum Aufenthaltsstatus erstellt. Wie im Anhang 2 ausgeführt, beziehen sich die Informationen zu den Aufenthaltsstatus aus der Strafurteilsstatistik auf den Zeitpunkt der polizeilichen Registrierung oder auf den Zeitpunkt der Verurteilung (s. 7.3). Es kann also durchaus sein, dass eine Person zum Zeitpunkt der polizeilichen Registrierung oder der Verurteilung nicht denselben Status hat, wie am Ende des Jahres, wenn die Daten für die Bevölkerungsstatistik erfasst werden. Dieser Umstand beeinträchtigt die errechneten Belastungsraten⁷.

4.1.2 Grösse der Bezugsbevölkerung

Eine wichtige Rolle spielt auch die Grösse der Bezugsbevölkerung. Gibt es von einer bestimmten Nationalität nur sehr wenige Personen in der Bezugsbevölkerung, dann hat eine einzelne Person, die straffällig wird, einen sehr grossen Einfluss auf die Belastungsrate.

Aus diesem Grund wurde für jede Nationalität berechnet, wie hoch der Einfluss einer einzelnen Person auf die Belastungsrate ist, wenn sie verurteilt wird. Dies wird mit der folgenden Formel berechnet: $1000/\text{Anzahl der Personen der Wohnbevölkerung derselben Nationalität}$. Wenn zum Beispiel eine Nationalität nur zehn Personen in der ständigen Wohnbevölkerung zählt, würde eine weitere verurteilte Person die Belastungsrate um 100% erhöhen. In einem solchen Fall ist die Aussagekraft der Belastungsrate stark beeinträchtigt, da es eher zufällig ist, ob die Person noch am Ende eines Jahres oder am Anfang des Folgejahres verurteilt wird. Entsprechend können diese Raten von Jahr zu Jahr stark variieren, was ihre Interpretation bei den betroffenen Nationalitäten erschwert.

⁶ Die Strafurteilsstatistik (SUS) und die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP).

⁷ Diese Unsicherheit wäre nur über einen Abgleich der Daten der verurteilten Personen mit den Angaben der Bevölkerungsstatistik zu beseitigen. Bei den Berechnungen der Belastungsraten würden dann ausschliesslich die Angaben der Bevölkerungsstatistik verwendet, selbst wenn diese nicht mit den zum Zeitpunkt der Verurteilung gültigen Angaben übereinstimmen.

Aus diesem Grund wird für jede Nationalität dieser Einfluss ausgewiesen. Der Einfluss pro Zählinheit oder «Einfluss einer zusätzlich verurteilten Person» ist in den publizierten Tabellen in der gleichnamigen Spalte zu finden: Je höher dieser Einfluss ist, desto weniger aussagekräftig sind die Ergebnisse.

Bei den in der Schweiz wohnhaften Dänen liegt beispielsweise die Belastungsrate für eine Straftat gegen das Strafgesetzbuch in 2014 bei 1,6%. Mit jeder weiteren verurteilten Person steigt die Belastungsrate um 0,3%. Bei den in der Schweiz wohnhaften Monégassinnen und Monégassinnen hingegen beläuft sich 2014 die Belastungsrate bei Straftaten des Strafgesetzbuches auf 50%. In absoluten Werten entsprechen diese 50% aber einer einzigen Person. Das heisst, mit jeder weiteren verurteilten Person steigt hier die Belastungsrate um weitere 50%. Dies zeigt, dass der Einfluss pro Zählinheit der Spalte «Einfluss einer zusätzlichen Person» zwingend bei der Interpretation der Belastungsraten berücksichtigt werden muss.

4.2 Gruppierung nach Alter und Geschlecht

Da Alter und Geschlecht Faktoren sind, die das strafbare Verhalten massgeblich beeinflussen, wurden diese Variablen kontrolliert, indem die Daten nach Alter und Geschlecht differenziert ausgewiesen werden. Nicht alle Bevölkerungsgruppen einer Nationalität setzen sich nach Geschlecht und Alter gleich zusammen. Sind es mehr Männer als Frauen, dann fällt die Belastungsrate höher aus⁸.

Innerhalb der Geschlechter werden die Daten nach Altersklassen gruppiert publiziert. Damit die Bezugsbevölkerungen nicht zu klein werden (wie in 4.1.2 erläutert), wurden die Altersklassen relativ gross gehalten.

Das Total für jede Nationalität wird ebenfalls ausgewiesen. Für das Total ist ein Vergleich der Belastungsraten aber nicht aussagekräftig, weil Alter und Geschlecht nicht berücksichtigt werden und diese Grössen einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Kriminalitätsrate haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nur für Personen mit einer B- und C-Aufenthaltsbewilligung Belastungsraten berechnet werden können. Diese Ergebnisse werden differenziert nach Geschlecht und Alter ausgewiesen. Wie bereits erwähnt, schlägt sich die Unsicherheit in Bezug auf die Anzahl verurteilter Personen, die der ständigen Wohnbevölkerung angehören, in der Berechnung der Belastungsraten nieder. Dies ist der Grund, weshalb die Resultate mit einem Minimum und einem Maximum veröffentlicht werden.

⁸ Schweizer Männer werden knapp 5-mal so häufig ins Strafregister eingetragen als schweizerische Frauen. Mehr Details s. unter: www.statistik.ch → Themen → 19 – Kriminalität, Strafrecht → Kriminalität, Strafvollzug → Jugend- und Erwachsenurteile → Daten, Indikatoren → Überblick → Verurteilte Personen, in der Tabelle «Ins Strafregister eingetragene Frauen und Männer: Altersprävalenzraten».

5 Zusammenfassung

Das BFS publiziert erstmals die Nationalitäten der verurteilten Personen (www.statistik.ch → Themen → 19 – Kriminalität, Strafrecht → Kriminalität, Strafvollzug → Jugend- und Erwachsenurteile → Daten, Indikatoren → Überblick → Verurteilte Personen) anhand der Daten aus der Strafurteilsstatistik.

Im Vorfeld wurde die Datenqualität geprüft und wenn notwendig, wurden Massnahmen zur Qualitätssicherung ergriffen. Die hier beschriebenen Massnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Datenqualität und die Erklärungen für eine korrekte Interpretation der Zahlen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zu den wichtigsten Massnahmen gehört die Gruppierung der Daten von Ländern, bei denen eine hohe Unsicherheit betreffend der registrierten Nationalität besteht. Es handelt sich insbesondere um Unsicherheiten aufgrund von der Aufspaltung von Staaten und um regionale Vermischungen. In diesem Sinne sind folgende Gruppierungen erfolgt: Zusammenlegung jeweils des ehemaligen Jugoslawiens, der ehemaligen UdSSR und der ehemaligen Tschechoslowakei, Zusammenlegung der Länder des Nahen Ostens und Gruppierung des afrikanischen Kontinents in sieben Regionen. Für einige wenige Länder/Regionen blieb der Anteil aber trotz Erklärung und/oder Gruppierung dennoch zu hoch. Auf eine differenzierte Darstellung der Nationen wurde ab einer Unsicherheitsquote von 5% verzichtet. Die Länder, deren Anteil höher ist, wurden unter der Kategorie «übrige Nationalitäten» zusammengefasst.

Eine weitere Massnahme ist die Ausweisung der verurteilten Personen mit unbekanntem Aufenthaltsstatus. Fehlende Werte können in gewissen Fällen eine grosse Unsicherheit in Bezug die verurteilten Personen aus der ständigen Wohnbevölkerung erzeugen. Deshalb wurde entschieden, diese Gruppe einmal als Teil der ständigen Wohnbevölkerung (hier Personen mit B- und C-Ausweis) zu betrachten und einmal aus dieser auszuklammern. So wurden Minimal- und Maximalwerte der Anzahl verurteilter Personen und deren Belastungsraten für die ständige Wohnbevölkerung berechnet. Auch für die Anzahl Verurteilter der Kategorie «restliche Ausländer/innen» wurden so Minimal- und Maximalwerte berechnet und publiziert.

Aufgrund unplausiblen Angaben beim Aufenthaltsstatus, werden bei den Ausländern und Ausländerinnen nur zwei Gruppen differenziert: zum einen die verurteilten Personen mit B- und C-Ausweis und zum anderen die restlichen Ausländer/innen. Für beide Gruppen wurden separate Datentabellen erstellt.

Um dem Umstand gerecht zu werden, dass teilweise bei der Berechnung der Belastungsraten die Bezugsbevölkerung sehr klein ist, wurde der Einfluss einer einzelnen Person auf die Rate ausgewiesen. So kann die Aussagekraft der Ergebnisse beurteilt werden.

Da die einzelnen nationalen Bevölkerungsteile sich in Bezug auf Alter und Geschlecht – zwei Faktoren, die die strafrechtliche Registrierung massgeblich beeinflussen – unterscheiden, werden die Ergebnisse nach Geschlecht und Altersgruppen differenziert ausgewiesen. Andere Faktoren, die das Verhalten beeinflussen können, sind nicht in der Strafurteilsstatistik enthalten und konnten nicht mitberücksichtigt werden.

6 Anhang 1

Prüfung der Datenqualität zur Nationalität

Bei der Prüfung der Qualität der Nationalitäten wurden fehlende Werte, ungültige Ländercodes und bei mehrfach Verurteilten wechselnde Nationalitäten entdeckt. In der Folge werden diese Fälle im Einzelnen dargestellt und die daraus resultierende Vorgehensweise des BFS erklärt.

6.1 Fehlende Werte

Um die Qualität der Daten zu prüfen, wurde die Anzahl Personen ohne Angabe einer Nationalität errechnet. Ihr Anteil beläuft sich auf 0,4% im Jahr 2014. Der Anteil der fehlenden Werte verteilt sich nicht gleichmässig auf die verschiedenen Gesetze und ist bei den aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes verurteilten Personen besonders hoch (T1).

Dies erklärt sich aus der speziellen Situation der Strafverfolgung bei Straftaten gegen das Strassenverkehrsgesetz, bei der es oftmals zu keinem direkten Kontakt zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der verurteilten Person kommt. Bei den Straftaten gegen das Ausländergesetz kann vermutet werden, dass es sich um Personen handelt, die sich nicht ausweisen können und die keine Angaben zu ihrer Nationalität machen. Es handelt sich aber in den meisten Fällen um Personen mit bekanntem Wohnsitz im Ausland (75%). Personen ohne Angaben zur Nationalität können bei den Auswertungen zu den Nationalitäten nicht berücksichtigt werden.

Fehlende Werte zur Nationalität der Verurteilten nach Gesetz, 2014

T1

| | Anteil |
|--------------------------------|--------|
| Strafgesetzbuch (StGB) | 0,1% |
| Strassenverkehrsgesetz (SVG) | 0,6% |
| Ausländergesetz (AuG) | 0,3% |
| Betäubungsmittelgesetz (BetmG) | 0,1% |
| Total | 0,4% |

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik, Stand des Strafregisters 30.4.2016

© BFS 2016

6.2 Ungültige Ländercodes

Es werden Codes von Ländern verwendet, die von der Schweiz nicht oder nicht mehr als solche anerkannt werden und somit auch in der Bevölkerungsstatistik keinen Eingang finden. In den Fällen, in denen diese Gebiete von der Schweiz nicht als eigener Staat anerkannt sind, werden sie in den Auswertungen der Strafurteilsstatistik einem von der Schweiz anerkannten Staat zugewiesen. Ist dies nicht möglich, bleibt als einzige Lösung die Gruppierung der Daten mit anderen Ländern, so dass man sicher sein kann, dass die Gruppierung die Personen mit den ungültigen Codes adäquat abdeckt. Dies ist beispielsweise der Fall für die Bundesrepublik Jugoslawien oder für «Serbien und Montenegro». Für «Serbien und Montenegro» weist Tabelle T2 aus, dass noch im Jahr 2014 Personen mit dieser nicht mehr existierenden Nationalität «Serbien und Montenegro» registriert wurden. Dieser Umstand verdeutlicht, inwieweit eine Länderabsplaltung sich erst Jahre später in der Statistik niederschlägt. Im Jahr 2006 haben sich die Länder Serbien und Montenegro getrennt. 2008 erklärte sich dann der Kosovo für unabhängig von Serbien. Der frühere Code für «Serbien und Montenegro» wurde aber weiterhin verwendet, obwohl dieser Staat seit 2006 nicht mehr existiert.

Verurteilte Personen aus den Folgestaaten von «Serbien und Montenegro» nach Nationalität, gemäss Strafregister

T2

| Jahre | Kosovo | Montenegro | Serbien und Montenegro | Serbien | Anteil «Serbien und Montenegro» |
|-------|--------|------------|------------------------|---------|---------------------------------|
| 2008 | 230 | 62 | 2759 | 2109 | 53% |
| 2009 | 1763 | 45 | 2021 | 1791 | 36% |
| 2010 | 2202 | 64 | 1674 | 1993 | 28% |
| 2011 | 2350 | 76 | 1233 | 1854 | 22% |
| 2012 | 2671 | 92 | 1070 | 2156 | 18% |
| 2013 | 3401 | 84 | 955 | 2218 | 14% |
| 2014 | 3514 | 80 | 745 | 2257 | 11% |

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik, Stand des Strafregisters 30.4.2016

© BFS 2016

In dieser Situation ist es nicht möglich, diese Nationalitäten separat auszuweisen. Eine Gruppierung ist notwendig. Es ist nicht klar, welche Nationalität diese Personen tatsächlich im Jahr 2014 besaßen. Bei einer Gruppierung kann man davon ausgehen, dass Personen, die unter der Nationalität «Serbien und Montenegro» registriert wurden, Kosovaren, Montenegriner oder Serben sind.

Auch für die Bundesrepublik Jugoslawien, die seit 2003 nicht mehr existiert, gab es noch im Jahr 2014 insgesamt 86 Personen, die mit dieser Nationalität ins Strafregister eingetragen wurden. Auch hier muss die Lösung eine Gruppierung sein. Wie weiter unten ausgeführt, sind in dieser Region noch weiterreichende Gruppierungen notwendig.

6.3 Wechselnde Nationalitäten

Um zu prüfen, inwieweit die Angaben zu den Nationalitäten in der Strafregisterstatistik verlässlich sind, wurden für die Jahre 2008 bis 2014 alle Personen identifiziert, die mehr als einmal ins Strafregister eingetragen wurden. Ihr Anteil beläuft sich auf 21%. Bei diesen Personen wurde geprüft, wie oft sie bei jeder Registrierung mit einer anderen Nationalität ins Strafregister eingetragen wurden. Der Anteil mehrfach verurteilter Personen, die mit mindestens 2 unterschiedlichen Nationalitäten eingetragen sind, liegt bei 3.4% (T3).

Diese Qualitätskontrolle zu den Nationalitäten ist nur bei Personen möglich, die mehr als einmal innerhalb der untersuchten Zeitspanne ins Strafregister eingetragen wurden. Auf dieser Grundlage ist es möglich eine gewisse Anzahl unklarer Fälle zu eruieren.

Konzentriert man sich auf die 3970 Fälle mit zwei Nationalitäten und untersucht man die Nationalitäten im Einzelnen, dann lassen sich folgende Muster identifizieren.

6.3.1 Plausible Änderungen der Nationalität

Ein Nationalitätenwechsel im Strafregister muss nicht zwingend ein Erfassungsfehler sein. Um den Anteil der plausiblen Nationalitätenwechsel zu schätzen, wurden alle Fälle identifiziert, in denen die Person zu einer Nationalität der EU oder der EFTA⁹

wechselte. Das heisst, beispielsweise, ein Kenianer oder ein Italiener wird Schweizer oder Deutscher. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass es sich um Personen handelt, die sich längerfristig in der Schweiz oder den europäischen Nachbarländern aufgehalten haben und eingebürgert wurden. Stuft man diese Nationalitätenwechsel als plausibel ein, dann liegt die gesamte Unsicherheitsquote bei 2,7%.

Verläuft der Nationalitätenwechsel in die umgekehrte Richtung, wurde er als nicht plausibel eingestuft, wie beispielsweise wenn eine Person zuerst als Schweizer und dann als Kenianer registriert wurde.

Die Nationalität einer Person kann auch während eines Kalenderjahres ändern. Wurde diese Person während dieses Jahres mehrfach verurteilt, wird für die Auswertungen nur die im Rahmen des neusten Urteils angegebene Nationalität verwendet.

6.3.2 Aufspaltung von Staaten

Ein Grossteil der mehrfach verurteilten Personen mit unterschiedlichen Nationalitäten stammt aus Staaten, die sich in den letzten 25 Jahren aufgespalten haben. Es handelt sich um die Gebiete der ehemaligen Sowjetunion, des ehemaligen Jugoslawiens und der Tschechoslowakei.

a. Das ehemalige Jugoslawien

Obwohl sich bereits im Jahr 1991 die ersten Staaten vom ehemaligen Jugoslawien losgelöst haben, ist der Anteil der mehrfach verurteilten Personen mit zwei unterschiedlichen Nationalitäten dieser Region auch in den letzten Jahren noch relativ hoch.

In Tabelle T4 werden diese Anteile für jedes Land getrennt aufgeführt. Der Anteil der Personen mit unterschiedlichen Nationalitäten ist insbesondere bei den Nachfolgestaaten von Serbien und Montenegro am höchsten. Auch bei Albanien gibt es Vermischungen der Nationalitäten, insbesondere mit dem Kosovo. Aus diesem Grund wurde auch Albanien in die Analyse aufgenommen. Es zeigt sich, dass nur bei Mazedonien eine geringe Unsicherheitsquote zu verzeichnen ist.

Mehrfach verurteilte Personen nach Anzahl Nationalitäten, 2008–2014

T3

| Anzahl Nationalitäten | Anzahl Personen | Anteil | Kumulierte Anzahl | Kumulierter Anteil |
|-----------------------|-----------------|--------|-------------------|--------------------|
| 1 | 111 535 | 96,4 | 111 535 | 96,4 |
| 2 | 3 970 | 3,43 | 115 505 | 99,84 |
| 3 | 184 | 0,16 | 115 689 | 99,99 |
| 4 | 6 | 0,01 | 115 695 | 100 |

Quelle: BFS – Strafregisterstatistik, Stand des Strafregisters 30.4.2016

© BFS 2016

⁹ EFTA-Staaten: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz.

Im Durchschnitt liegt die Unsicherheitsquote für diese Region bei 18,8%¹⁰. Um diese Quote zu reduzieren, wurden die Personen mit Nationalitäten aus dem ehemaligen Jugoslawien für die Auswertungen gruppiert. Bei der Gruppierung innerhalb dieser Region fällt die Unsicherheitsquote der Länder von 18,8% auf 0,1%.

b. Die ehemalige UdSSR

Auch die ehemalige UdSSR weist Instabilitäten der Nationalitäten bei den Mehrfachverurteilten auf. Zwar sind die Unsicherheitsquoten nicht so hoch wie beim ehemaligen Jugoslawien, gleichwohl sind sie nicht zu vernachlässigen (T5).

Innerhalb dieser Region fällt bei einer Gruppierung dieser Länder die Unsicherheitsquote von 3,7% auf 0,4%.

Personen, die neben der ausgewiesenen Nationalität auch mit einer anderen Nationalität aus dem ehemaligen Jugoslawien (inkl. Albanien) registriert wurden

T4

| | Mehrfach verurteilte Personen | Personen mit zwei Nationalitäten aus derselben Region | | Staat entstanden/aufgelöst |
|----------------------------|-------------------------------|---|-----|----------------------------|
| | | N | % | |
| Albanien | 1292 | 75 | 6% | / |
| Bundesrepublik Jugoslawien | 633 | 379 | 60% | aufgelöst 2003 |
| Serbien | 3607 | 1443 | 40% | entstanden 2006 |
| «Serbien und Montenegro» | 3283 | 1634 | 50% | aufgelöst 2006 |
| Kroatien | 981 | 80 | 8% | entstanden 1991 |
| Slowenien | 95 | 7 | 7% | entstanden 1991 |
| Bosnien und Herzegowina | 1204 | 93 | 8% | entstanden 1992 |
| Montenegro | 127 | 70 | 55% | entstanden 2006 |
| Mazedonien | 1922 | 37 | 2% | entstanden 1991 |
| Kosovo | 3900 | 1504 | 39% | entstanden 2008 |

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik, Stand des Strafregisters 30.4.2016

© BFS 2016

Personen, die neben der ausgewiesenen Nationalität auch mit einer anderen Nationalität aus der ehemaligen UdSSR registriert wurden

T5

| | Mehrfach verurteilte Personen | Personen mit zwei Nationalitäten aus derselben Region | | Staat entstanden |
|---|-------------------------------|---|-----|------------------|
| | | N | % | |
| Lettland | 43 | 3 | 7% | 1991 |
| Litauen | 100 | 6 | 6% | 1990 |
| Moldova | 65 | 6 | 9% | 1991 |
| Russland/Ehemalige Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken | 459 | 61 | 13% | / |
| Ukraine | 119 | 5 | 4% | 1991 |
| Belarus | 188 | 15 | 8% | 1991 |
| Armenien | 106 | 7 | 7% | 1991 |
| Aserbaidschan | 48 | 6 | 13% | 1991 |
| Georgien | 987 | 27 | 3% | 1991 |
| Kasachstan | 14 | 1 | 7% | 1991 |
| Kirgisistan | 5 | 0 | 0% | 1991 |
| Usbekistan | 9 | 1 | 11% | 1991 |

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik, Stand des Strafregisters 30.4.2016

© BFS 2016

¹⁰ Hier und im Folgenden spricht man von der Verwechslung eines der genannten Länder mit einem anderen Land aus der ganzen Welt, nicht nur von einer Verwechslung der genannten Länder unter sich.

Personen, die neben der ausgewiesenen Nationalität auch mit einer anderen Nationalität aus der ehemaligen Tschechoslowakei registriert wurden

T6

| | Mehrfach verurteilte Personen | Personen mit zwei Nationalitäten aus derselben Region | | Staat entstanden/aufgelöst |
|----------------------------|-------------------------------|---|-----|----------------------------|
| | | N | % | |
| Ehemalige Tschechoslowakei | 7 | 3 | 43% | aufgelöst 1993 |
| Slowakei | 243 | 1 | 0% | entstanden 1993 |
| Tschechische Republik | 132 | 4 | 3% | entstanden 1993 |

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik, Stand des Strafregisters 30.4.2016

© BFS 2016

c. Die ehemalige Tschechoslowakei

Bei der ehemaligen Tschechoslowakei ist die Unsicherheitsquote noch geringer (T6). Hier besteht aber zusätzlich das Problem, dass die Tschechoslowakei kein gültiger Ländercode mehr ist. Dieser wurde auch im Jahr 2014 noch zweimal verwendet. Eine Gruppierung der Daten erweist sich deshalb als sinnvoll.

Für die ehemalige Tschechoslowakei fällt bei einer Gruppierung der Länder die Unsicherheitsquote von 1,1% auf 0%.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Unsicherheitsquote durch die Gruppierung der drei ehemaligen Staaten (Jugoslawien, UdSSR, Tschechoslowakei) von 2,7% auf 0,4% sinkt.

a. Afrika

Insbesondere bei den Personen aus Afrika wurden viele der mehrfach ins Strafregister eingetragenen Personen mit unterschiedlichen Nationalitäten gefunden. Dabei handelt es sich bei diesen Nationalitäten oft um solche aus derselben Region Afrikas. Eine Gruppierung Afrikas in 7 Regionen bot sich an, um so die Fälle mit unterschiedlicher Herkunft zu verringern. Dies traf insbesondere bei den Regionen der Länder Nordafrikas, Westafrikas und Ostafrikas zu. Es handelt sich um die Regionen Afrikas, die am häufigsten in der Strafurteilsstatistik anzutreffen sind. Eine Gruppierung erweist sich somit als sinnvoll. In Tabelle T7 wird dargestellt, welchen Effekt die Gruppierung auf die einzelnen Regionen Afrikas hat.

Auch wenn die hier dargestellten durchschnittlichen Unsicherheitsquoten für Nord-, West- und Ostafrika nicht sehr hoch sind, verbergen sich hinter dieser Gruppierung Länder mit einer sehr hohen Unsicherheitsquote.

6.3.3 Regionale Vermischungen

Es gibt auch Gebiete, bei denen es in den letzten Jahrzehnten keine territorialen Veränderungen gegeben hat, die aber dennoch häufig mehrfach verurteilte Personen mit zwei Nationalitäten aus derselben Region im Strafregister aufweisen.

Restfehler des Anteils Personen mit unterschiedlicher Nationalität mittels Gruppierung

T7

| | Inkl. zwei Nationalitäten aus derselben Region | Nur mit anderer Nationalität ausserhalb der Region |
|---------------|--|--|
| Nordafrika | 2,4% | 1,3% |
| Westafrika | 2,9% | 1,0% |
| Zentralafrika | 8,7% | 8,1% |
| Ostafrika | 2,6% | 1,0% |
| Südwestafrika | 3,6% | 3,6% |
| Südostafrika | 6,5% | 6,5% |
| Südafrika | 6,9% | 5,9% |

¹ Folgende Regionalisierung wurde gewählt: *Nordafrika*: Algerien, Libyen, Marokko, Mauretanien, Sudan, Tunesien, Ägypten, Westsahara; *Westafrika*: Äquatorialguinea, Benin, Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea-Bissau, Guinea, Kamerun, Kap Verde, Kongo (Brazzaville), Liberia, Mali, Niger, Nigeria, Burkina Faso, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Togo; *Zentralafrika*: Burundi, Kongo (Kinshasa), Ruanda, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik; *Ostafrika*: Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Seychellen, Somalia, Tansania, Eritrea; *Südwestafrika*: Angola, Namibia; *Südostafrika*: Komoren, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik; *Südafrika*: Botswana, Zimbabwe, Sambia, Südafrika, Swasiland

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik, Stand des Strafregisters 30.4.2016

© BFS 2016

b. Naher Osten

Auch die Länder des Nahen Ostens¹¹ mussten gruppiert werden, um die teilweise sehr häufigen Fälle von unterschiedlichen Nationalitäten zu eliminieren. Insgesamt sinkt die Unsicherheitsquote von 5,1% auf 3,8%.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass dank der Gruppierungen der Länder Afrikas und des nahen Ostens der Anteil mehrfach verurteilter Personen mit unterschiedlicher Nationalität/Nationalitätengruppe von 0,4% auf 0,2% gesenkt wurde.

Für einige wenige Länder/Regionen blieb der Anteil aber trotz Erklärung und/oder Gruppierung zu hoch. Auf eine differenzierte Darstellung der Nationen wurde ab einem Anteil von 5% verzichtet. Weil Gruppierungen oberhalb dieses Schwellenwertes von Jahr zu Jahr variieren können, wird der Vergleich einiger Länder über die Zeit verunmöglicht.

7 Anhang 2

Prüfung der Datenqualität zum Aufenthaltsstatus

Bei den Analysen zur Qualität der Angaben zum Aufenthaltsstatus wurden fehlende Werte, unplausible Werte und Unklarheiten bei der zeitlichen Einordnung der Angaben gefunden und analysiert.

7.1 Fehlende Werte

Die Informationen zum Aufenthaltsstatus wurden auf Anregung des Bundesamtes für Statistik in das Strafregister aufgenommen. Erst seit Einführung des elektronischen Strafregisters im Jahr 2004 besteht die Möglichkeit, diese Variable zu erfassen. Anfänglich lag der Anteil fehlender Werte noch sehr hoch. Seit dem Jahr 2008 liegt dieser Anteil aber unter 10%, sodass Angaben zum Aufenthaltsstatus publiziert werden können.

Für das Jahr 2014 fehlt bei 8% Prozent der verurteilten Personen die Angabe zum Aufenthaltsstatus.

Eine Auswertung zeigt, dass die fehlenden Werte nicht gleichmässig über die Gesetze verteilt sind. Insbesondere bei Verurteilten wegen Straftaten des Strafgesetzbuches und des Strassenverkehrsgesetzes sind die Anteile hoch (T8).

Fehlende Werte zum Aufenthaltsstatus der Verurteilten nach Gesetz, 2014

T8

| | Anteil |
|--------------------------------|--------|
| Strafgesetzbuch (StGB) | 10% |
| Strassenverkehrsgesetz (SVG) | 9% |
| Ausländergesetz (AuG) | 4% |
| Betäubungsmittelgesetz (BetmG) | 7% |
| Total | 8% |

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik, Stand des Strafregisters 30.4.2016

© BFS 2016

Bei einer genauen Analyse zeigt sich, dass bei knapp der Hälfte der Personen mit fehlenden Angaben zwar kein Aufenthaltsstatus angegeben wurde, als Wohnsitz aber eine Adresse im Ausland eingetragen wurde. Man kann also davon ausgehen, dass es sich um Personen handelt, die sich entweder illegal oder als Touristen in der Schweiz aufgehalten haben. Aus diesem Grund wurden sie zur Kategorie «restliche Ausländer» gezählt. Der Anteil fehlender Werte sinkt mit diesem Vorgehen auf 4%.

Die verbleibenden fehlenden Werte verteilen sich nicht gleichmässig auf alle Nationalitäten. Dies tangiert die Aussagefähigkeit, wenn die Anzahl fehlender Werte in Bezug auf die Anzahl Verurteilte aus der Wohnbevölkerung sehr hoch ist. In diesem Fall sind genaue Angaben zu den Belastungsraten nicht möglich. Dieser Umstand muss aus den ausgewiesenen Zahlen ersichtlich sein. Das heisst, für Nationalitäten mit Fällen, bei denen weder ein Aufenthaltsstatus noch ein Wohnort im Ausland angegeben wurde, müssen die Zahlen einmal mit und einmal ohne die Fälle ohne bekannten Aufenthaltsstatus ausgewiesen werden. Diese beiden Werte bilden dann den möglichen maximalen und minimalen Wert, da es theoretisch möglich sein kann, dass keine oder auch alle Personen aus dieser Gruppe eine B- oder C-Aufenthaltsbewilligung besitzen.

Das BFS prüft gegenwärtig die Möglichkeit, diese fehlenden Werte durch eine Verknüpfung der Daten mit der Bevölkerungsstatistik zu ergänzen, um die Qualität der Resultate in der Zukunft noch zu verbessern.

¹¹ Folgende Länder werden dem Nahen Osten zugerechnet: Bahrain, Irak, Israel, Jemen, Jordanien, Kuwait, Libanon, Vereinigte Arabische Emirate, Saudi-Arabien, Syrien, Palästina.

7.2 Unplausible Angaben

Eine Prüfung der Richtigkeit der Angaben zum Aufenthaltsstatus ist nicht direkt möglich. Am Beispiel spezieller Konstellationen kann aber die Plausibilität der Angaben geprüft werden. In diesem Sinne wurde analysiert, welchen Aufenthaltsstatus Personen aufweisen, die aufgrund von illegalem Aufenthalt in der Schweiz verurteilt worden sind. Alle diese Personen müssten theoretisch als illegal registriert worden sein. Dies war aber nur bei 84% der Verurteilten der Fall. 7% wurden als Touristen registriert und 5% als Asylbewerber/innen.

Zur Wohnbevölkerung wurde weniger als 1% gezählt. Bei den verbleibenden Fällen wurde der Aufenthaltsstatus als unbekannt angegeben.

Um diese Analyse zu vervollständigen wurde geprüft, inwieweit die Personen, die als illegal registriert wurden, auch wegen illegalem Aufenthalt in der Schweiz verurteilt wurden. Dies war bei 89% der Fall.

Damit decken diese Analysen eine durch Touristen, illegale Aufenthalter und Asylbewerber verursachte Unschärfe auf.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die fehlenden Werte beim Aufenthaltsstatus bei gewissen Nationalitäten eine Rolle spielen: Fehlende Werte beim Aufenthaltsstatus können eine grosse Unsicherheit bezüglich der Zugehörigkeit der Verurteilten zur Wohnbevölkerung verursachen. Deshalb werden die Fälle mit unbekanntem Aufenthaltsstatus einmal zur Wohnbevölkerung und einmal nicht zur Wohnbevölkerung gezählt. Diese minimalen und maximalen Werte werden ausgewiesen.

Bei Personen mit B- und C-Aufenthaltsbewilligung wurden wenige unplausible Fälle gefunden, während dies bei den Touristen, den sich in der Schweiz illegal aufhaltenden Personen oder bei den Asylbewerber/innen eher der Fall war. Ohne einen Abgleich der Daten mit der Bevölkerungsstatistik ist es nicht möglich, mehr als zwei Gruppen zu differenzieren: zum einen diejenigen, die einen B- oder C-Ausweis haben und zum anderen der Rest der ausländischen Personen.

7.3 Zeitliche Einordnung

Zwischen Straftatbegehung und Verurteilung der Person liegen teilweise lange Zeiträume. Bei den Auswertungen wird als Referenzjahr immer das Jahr der Verurteilung verwendet. Auch bei der Errechnung der Belastungsraten werden die Bevölkerungszahlen des Verurteilungsjahres verwendet. Auf welchen Zeitpunkt sich die Information zum Aufenthaltsstatus aus der Strafurteilsstatistik bezieht, ist nicht eindeutig klar. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass bei der polizeilichen Registrierung ein erstes Mal der Aufenthaltsstatus registriert wird. Ergeht ein Strafbefehl, was in den meisten Fälle passiert, ist davon auszugehen, dass diese Information, auch wenn sie sich verändert hat, nicht mehr angepasst wird.

Anders sollte dies bei den durch ein Gericht in Anwesenheit des Angeklagten ergangenen Urteilen der Fall sein. Hier besteht die Möglichkeit, eine allfällige Änderung im Urteil aufzunehmen. Inwieweit dies in der Praxis passiert, ist aber nicht bekannt.

| | |
|-----------------------|--|
| Herausgeber: | Bundesamt für Statistik (BFS) |
| Auskunft: | Isabel Zoder, CRIME, Tel. 058 463 64 59 |
| Autorin/Autor: | Isabel Zoder, CRIME; Christophe Maillard, CRIME |
| Reihe: | Statistik der Schweiz |
| Fachbereich: | 19 Kriminalität und Strafrecht |
| Originaltext: | Deutsch |
| Layout: | Sektion DIAM, Prepress/Print |
| Grafiken: | Sektion DIAM, Prepress/Print |
| Titelseite: | BFS; Konzept: Netthoewel & Gaberthüel, Biel; Foto: © Auke Holwerda – istockphoto.com |
| Copyright: | BFS, Neuchâtel 2016 Wiedergabe unter Angabe der Quelle gestattet für nichtkommerzielle Nutzung. |
| Bestellungen: | Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel, Tel. 058 463 60 60, Fax 058 463 60 61, order@bfs.admin.ch |
| Preis: | Gratis |
| BFS-Nummer: | 1637-1400 |